

Arbeitsrecht (Nr. 284/2004)

Gartenaufenthalt kein Widerspruch zu Arbeitsunfähigkeit

Das Arbeitsgericht (AG) Frankfurt/Main entschied:

Krankgeschriebene Arbeitnehmer dürfen sich in ihrem Garten aufhalten und dort Gartenarbeiten beaufsichtigen, ohne wegen „vorgetäuschter Arbeitsunfähigkeit“ fristlos entlassen werden zu können.

Ein Heizungsbauer war wegen Rückenschmerzen krankgeschrieben. Während dieser Zeit wurde er von einem Kollegen auf seinem Gartengrundstück gesehen, wo er gemeinsam mit anderen Männern eine Hecke pflanzte. Daraufhin entließ ihn sein Arbeitgeber.

Das Gericht erklärte die Kündigung für unwirksam. Eine direkte schwere Betätigung sei dem Heizungsbauer nicht nachzuweisen. Der Gartenaufenthalt allein erfülle keineswegs den Tatbestand eines „genesungsverzögernden Verhaltens“. Dies gelte auch dann, wenn der Arbeitnehmer einen Spaten in der Hand gehalten habe.

Urteil des Arbeitsgerichts (AG) Frankfurt

- Datum unbekannt -

Aktenzeichen : 1 Ca 12448/03

Veröffentlicht : AOK – Rechtsinformation vom 01.08.2004

16.08.2004